

Gemeinde Buchbrunn

Landkreis Kitzingen



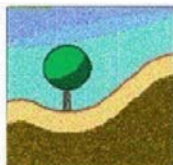
Bebauungsplan „Gärten“

(Am Schelm / Am Klettenberg, 4. Änderung)

Unterlagen zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung

Bearbeitung:

THOMAS STRUCHHOLZ
Landschaftsarchitekt
Eremitenmühlstraße 9
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931/9500000 Fax: 0931/9500090
E-mail: Info@Struchholz.de



Stand: 18.10.2012
geändert: 27.06.2013

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen	4
4. Beschreibung des Bestandes	5
5. Auswirkungen des Vorhabens	9
6. Vorbelastungen	9
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	10
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)	13
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	15
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
9. Zusammenfassung	16

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Buchbrunn plant die Ausweisung eines Wohngebietes am südlichen Siedlungsrand. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,33 ha.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
 - Offenland-Biotopkartierung Bayern
 - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
 - Bodeninformationssystem Bayern
 - Geländebegehung am 01.03.2012
- (Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Buchbrunn. In südlicher und westlicher Richtung grenzen an das Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gartenflächen an. Östlich des Plangebietes befinden sich Sportanlagen. Das Gelände des Plangebietes fällt leicht nach Nordosten hin ab und liegt zwischen ca. 180 m ü. NN und 190 m ü. NN. Der Geltungsbereich umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie Verkehrsflächen. Am Ost- rand des Plangebietes wird eine sehr kleine Teilfläche des Plangebietes als Gartenfläche (Kleingarten) genutzt. Die kleine Gartenfläche wird im Rahmen der Planung in die öffentlichen Grünflächen einbezogen.

Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.



Blick über das Plangebiet entlang der Ostgrenze in Richtung Norden



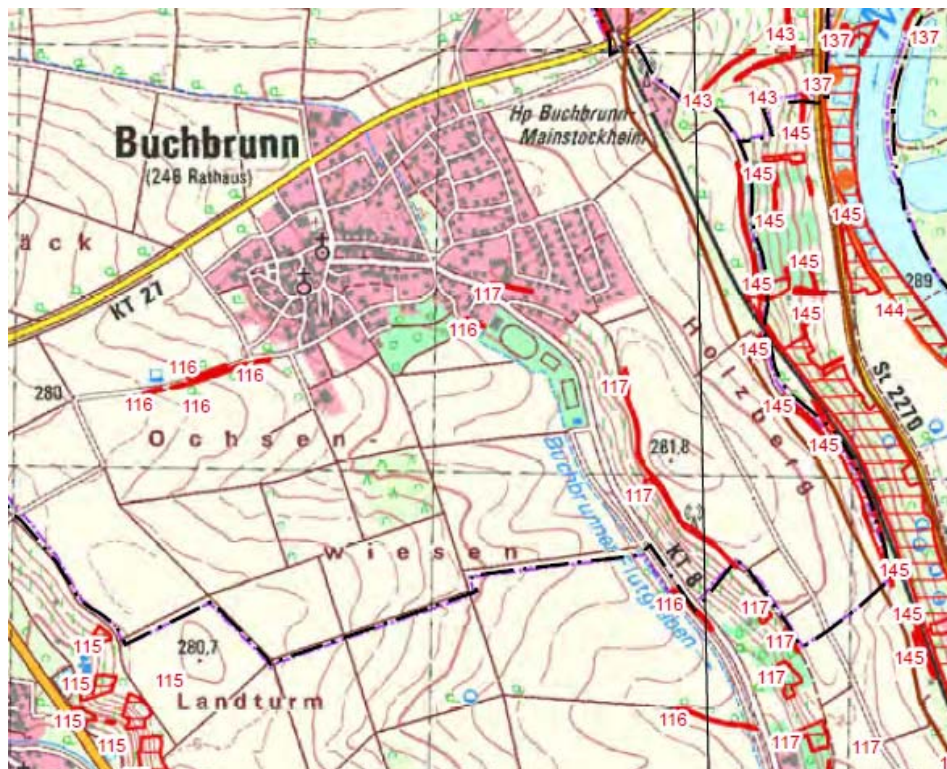
Blick über das Plangebiet aus westlicher Richtung

A. Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: FIS-Natur)



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2012)

Im Umfeld westlich des Plangebietes befindet sich folgende Biotopfläche:

Biotopnummer: 6226-0116 (Teilfläche 5)
Hecken südwestlich und südöstlich von Buchbrunn

Das Biotop wird wie folgt beschrieben:

Die Heckenabschnitte verlaufen entlang von Wegen Gräben und liegen ziemlich isoliert voneinander. Sie sind überwiegend aus Schlehe, Holunder und Zwetschgenbäumen zusammengesetzt; Krautschicht nitrophil.

B. Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Plangebiet liegt im Naturraum 134 Gäuplatten im Maindreieck.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen werden für das Plangebiet keine speziellen Zielstellungen formuliert. Im Plangebiet befinden sich keine Biotope und Artnachweise von lokaler, regionaler, überregionaler oder landesweiter Bedeutung.

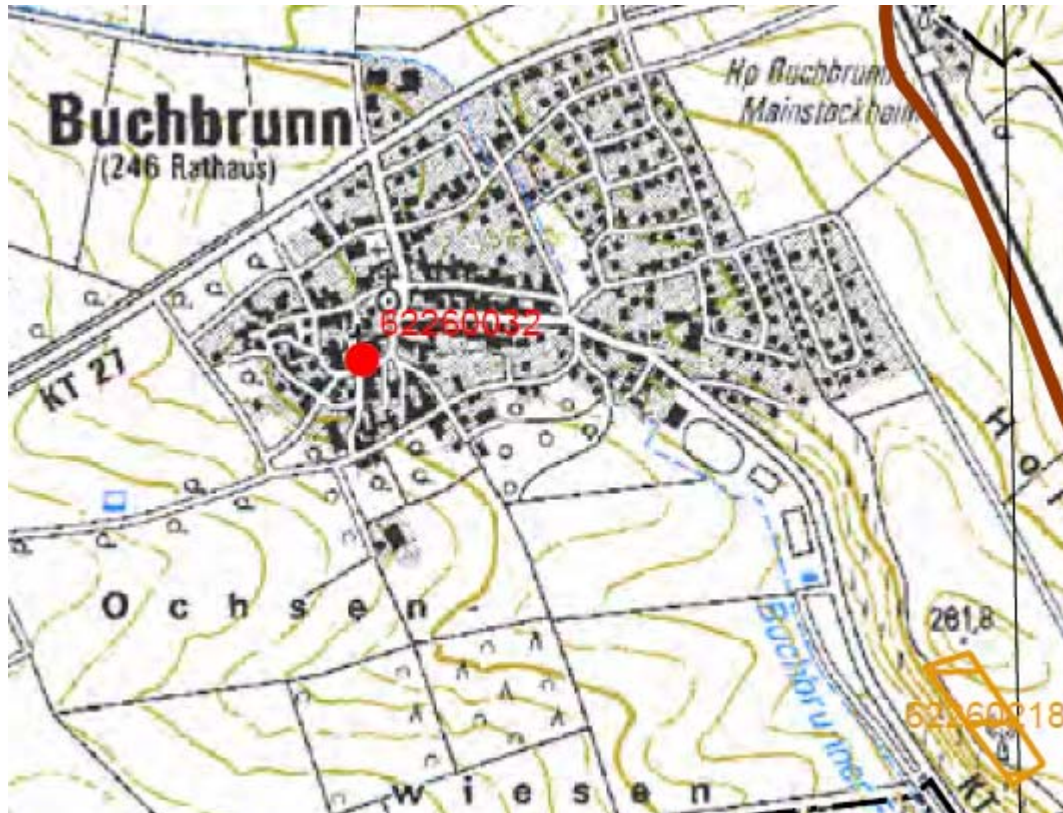


Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: Daten-CD ABSP Kitzingen)

C. Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Der nächstgelegene Eintrag 6226-0032 bezieht sich auf einen Feldhamster, der im Jahr 1990 kartiert wurde.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2012)

5. Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch das Vorhaben entsteht infolge der Wohnbebauung ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ entsteht ein Verlust an offenen Ackerflächen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der randlichen Eingrünung (standortgerechte Ansaaten und Pflanzmaßnahmen) ist jedoch eine Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Störung von unmittelbar benachbart lebenden oder vorbeiwandernden Arten.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld mit entsprechenden Schadstoff- und Lärmemissionen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).

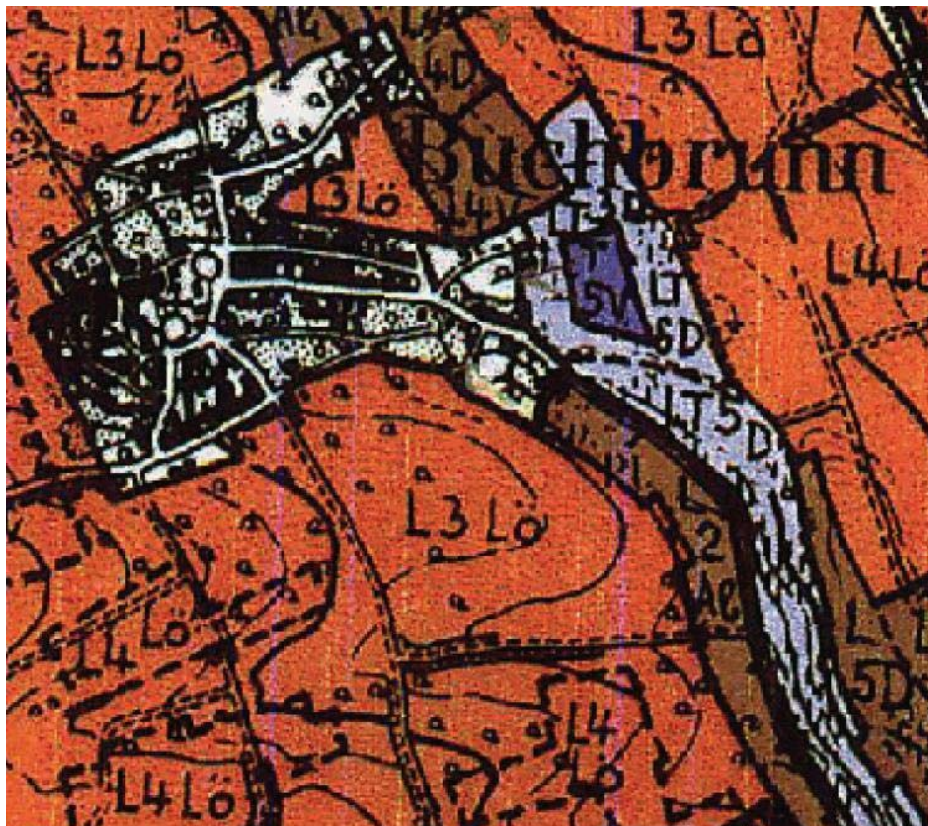
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

a) Säugetiere

Feldhamster

Das Plangebiet liegt im Naturraum 134 Gäuplatten im Maindreieck. Charakteristisch sind mächtige Lößdecken über Schichten des Unteren Keupers. Die jährlichen Niederschläge liegen um 600 mm, die mittlere Temperatur bei 8,5 °C.

Die Böden des Plangebietes sind gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern als lehmige Lößböden beschrieben (siehe nachfolgende Abbildung).



Geologische Karte für das Umfeld des Plangebietes
(Quelle: Bayerisches Bodeninformationssystem)

Die überplanten Flächen liegen außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Aktuelle Nachweise zum Vorkommen des Feldhamsters liegen ebenfalls nicht vor. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde besteht derzeit keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

Fledermäuse

Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind oder auf Wanderungen vorkommen können. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist aber für bestehende oder potenzielle lokale Populationen nicht erheblich. Deshalb kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Das Vorkommen der Zauneidechse ist im Umfeld des Plangebietes im Bereich von Hecken und Wegrändern nicht auszuschließen. Die Inanspruchnahme der Planflächen ist aber für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da zum einen die für die Art bedeutsamen Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebietes vollständig erhalten werden und zum anderen durch die Ausweisung von Grünflächen mit standortgerechten Ansaaten und Pflanzmaßnahmen sowie durch die Anlage von Lesesteinhaufen eine Erhöhung des Lebensraumangebotes erzielt wird.

Deshalb ist die Wirkungsempfindlichkeit dieser Art vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Übrige Kriechtiere

Die übrigen streng geschützten Kriechtiere kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

c) Lurche

Diese Artengruppe kann theoretisch im Landlebensraum betroffen sein. Am Rand des überplanten Gebietes sind wasserführende Gräben, die als Laichgewässer genutzt werden können. Diese bleiben erhalten, daher ist die Inanspruchnahme der Flächen für mögliche lokale Populationen nicht erheblich. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Für diese Artengruppe sind im überplanten Gebiet zwar Landhabitate für fliegende Imagines vorhanden, ein Auftreten der entsprechenden Arten ist aber äußerst unwahrscheinlich. Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region sowie der Habitatqualität kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

k) Gefäßpflanzen

Geeignete Habitate für Arten dieser Gruppe sind nur für die Dicken Trespe (*Bromus grossus*) vorhanden. Diese Art kommt in Bayern auf extensiv genutzten Ackerflächen bzw. an Acker-
rändern und ähnlichen Standorten im nördlichen Unterfranken vor. Eine Betroffenheit dieser Art kann daher auf der überplanten Fläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Ackervogel-Arten (z.B. Feldlerche) legen keine dauerhaften Nester an, sondern brüten jedes Jahr an einer anderen Stelle auf dem Boden in oder am Rande von Äckern. Durch die angeführten Vermeidungsmaßnahmen (d.h. Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) können Beschädigungen oder Zerstörungen von solchen Nestern sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden. Störungen können beim Bau weitestgehend ausgeschlossen werden, d. h. sie sind dann nicht erheblich und verschlechtern nicht den Erhaltungszustand von potenziellen lokalen Populationen.

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da durch das Vorhaben keine bedeutsamen Lebensraumstrukturen verloren gehen und durch die Ausweisung von Grünflächen mit standortgerechten Ansaaten und Pflanzmaßnahmen eine Erhöhung des Lebensraumangebotes erzielt wird.

Die Empfindlichkeit der Arten gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen ist so gering einzustufen, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

a) Libellen

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Heuschrecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

c) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Netzflügler

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

e) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- beim Vorhaben werden weder kartierte Biotop noch gemäß Art. 13d BayNatSchG geschützte Flächen in Anspruch genommen
- zur Vermeidung von Störungen von im Umfeld des Eingriffsbereichs lebenden Tierarten sollten die Baumaßnahmen soweit möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen (der Bauzeitpunkt sollte deshalb in die Zeit von Mitte August bis Ende Februar geplant werden); bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen (z.B. Bodenbrüter), der entsprechende Nachweis ist zu erbringen

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung sind keine gesonderten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Buchbrunn plant die Ausweisung eines Wohngebietes am südlichen Ortsrand. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,33 ha.

Der Geltungsbereich umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie Verkehrsflächen. Am Ostrand des Plangebietes wird eine sehr kleine Teilfläche des Plangebietes als Gartenfläche (Kleingarten) genutzt. Die kleine Gartenfläche wird im Rahmen der Planung in die öffentlichen Grünflächen einbezogen. In südlicher und westlicher Richtung grenzen an das Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gartenflächen an. Östlich des Plangebietes befinden sich Sportanlagen. Das Gelände des Plangebietes fällt leicht nach Nordosten hin ab und liegt zwischen ca. 180 m ü. NN und 190 m ü. NN.

Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld mit entsprechenden Schadstoff- und Lärmemissionen gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht infolge der Wohnbebauung ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ entsteht ein Verlust an offenen Ackerflächen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der randlichen Eingrünung (standortgerechte Ansaaten und Pflanzmaßnahmen) ist jedoch eine Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt zu erwarten. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Störung von unmittelbar benachbart lebenden oder vorbeiwandernden Arten.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen von Vogelarten zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da zum einen durch das Vorhaben keine bedeutsamen Lebensraumstrukturen verloren gehen, und zum anderen durch die Ausweisung von Grünflächen mit standortgerechten Ansaaten und Pflanzmaßnahmen eine Erhöhung des Lebensraumangebotes erzielt wird. Die Empfindlichkeit der Arten gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen ist so gering einzustufen, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach Artikel 12 FFH-RL.